

Satzung
des
Vereins PRO Domschule Schleswig e.V.

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „PRO Domschule Schleswig“ mit dem Zusatz „e.V.“ nach Eintragung. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Flensburg einzutragen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Schleswig.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Schuljahr und dauert vom 01.08. bis zum 31.07. eines jeden Jahres.
- (4) Der Verein ist als nicht eingetragener Verein 1962 mit dem Namen Verein der Freunde der Domschule Schleswig gegründet worden; seine Satzung wurde auf der Gründungsversammlung vom 22.06.1989 beschlossen. In der Versammlung vom 02.12.2015 wurde beschlossen, den Schulmarkverein Domschule Schleswig e.V. auf den Verein der Freunde der Domschule Schleswig e.V. zu verschmelzen und die Satzung zu ändern und zu ergänzen sowie den Namen des Vereines nach Verschmelzung in „PRO Domschule Schleswig e.V. zu ändern“.

§ 2

Zweck des Vereins

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist weder konfessionell noch parteipolitisch gebunden und verfolgt keine anderen als die nachfolgenden, genannten, satzungsmäßigen Zwecke.
- (2) Der Verein wendet sich mit identischem Förderungszweck an alle Personen, die die Domschule nach Maßgabe der Vereinszwecke fördern möchten, insbesondere an ehemalige Schüler als Förderer der Domschule und die Eltern der die Domschule besuchenden Schüler.
- (3) Der Verein hat den Zweck,
 - a) die Anteilnahme an dem Schulleben zu heben, die Schule durch den Ausbau erziehungswichtiger Einrichtungen zu fördern, Mittel zur Förderung von Schülern bereitzustellen, die das Schulprofil durch besondere Leistungen prägen, und das Ansehen der Domschule in der Öffentlichkeit insbesondere in Schuleinzugsgebiet der Domschule zu bewahren und zu heben;
 - b) durch finanzielle und gegenständliche Zuwendungen (Geld- und Sachspenden) die Domschule Schleswig bei Einrichtungen und Veranstaltungen zu unterstützen, die eine gesamtschulische Erziehung fördern und dazu dienen sollen, dem inneren Leben der Schule ihr Gepräge zu geben; diese finanziellen und gegenständlichen Zuwendungen sind bereitzustellen, wenn und soweit öffentliche Geldmittel aus den Haushaltsplänen des Schulträgers nicht ausreichen.
- (4) Die Fördermittel des Vereins sollen zur Erreichung der in § 2 Abs. 3 beschriebenen Ziele insbesondere für folgende Zwecke verwandt werden:
 - a. zur Ablösung der laufend zu zahlenden Beiträge für Versicherungen und Mitgliedschaften (z.B. im Deutschen Jugendherbergswerk);
 - b. zur Durchführung bzw. Ausgestaltung von Gemeinschaftsveranstaltungen, soweit diese von der Domschule oder für die Domschule durchgeführt werden (z.B. Schulfest, Sportfest, Sportveranstaltungen, Hausmusikabend und ähnliche Feiern);
 - c. zur (Mit-)Finanzierung des Besuchs von Veranstaltungen, die einer den Unterricht ergänzenden Weiterbildung dienen (z.B. Vorträge, Ausstellungen, Theaterbesuche und ähnliches), soweit ein solcher Besuch für einzelne Klassen, Klassenstufen oder die ganze Schule als verbindlich erklärt wird;
 - d. zur Anschaffung von Prämien, die an Schülerinnen und Schüler verteilt werden sollen, deren Einsatz, Verhalten und/oder Leistung auf wissenschaftlichem, musischem oder sportlichem Gebiet oder deren

Tätigkeiten in der Schülervertretung und/oder in der Klassengemeinschaft eine besondere Anerkennung verdient;

- e. zur (Mit-)Finanzierung von Sonderanschaffungen zur Ergänzung von Einrichtungen, durch die der Unterricht in einzelnen Fächern (Kunst, Musik, Naturwissenschaften u.a.) oder in besonderen Arbeitsgemeinschaften der Schule (Foto AG, Domschulruderclub u.a.) gefördert und sportliche, musische oder wissenschaftliche Betätigung intensiviert und ausgeweitet werden kann;
 - f. zur Unterstützung der ordnungsgemäß gewählten Schülervertretung;
 - g. zur finanziellen Unterstützung einer Schülerzeitung.
 - h. zur Förderung des Ganztagsunterrichts in der Domschule Schleswig, insbesondere auch durch finanzielle Beiträge für die Beschäftigung von MitarbeiterInnen zur Betreuung der SchülerInnen während der unterrichtsfreien Zeit,
 - i. zur Übernahme von Personalkosten und/oder Aufwandsentschädigungen für Hilfskräfte im Schulbetrieb der Domschule und/oder Unterstützung des Schulträgers bei der Finanzierung solcher Personalkosten sowie ggf. eigenen Anstellung von Hilfskräften.
- (5) Im Zusammenhang mit der Förderung des Vereinszweckes nach Maßgabe der vorstehenden Regelungen kann der Verein auf Antrag auch im Einzelfall bedürftigen Schüler/Innen Förderung gewähren; über Grund und Umfang der Förderung entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen.

§ 3

Mittel des Vereins

- (1) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden weder etwaige Kapitalanteile noch Sacheinlagen zurück.
- (2) Wird die Auflösung des Vereins beschlossen, führt der Vorstand die Liquidation des Vermögens durch und legt die Schlussabrechnung dem zuständigen Finanzamt vor. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Trägerin der Domschule, die Stadt Schleswig, die das Vermögen im Sinne des Vereins s. § 2 dieser Satzung für schulische Zwecke an der Domschule Schleswig einzusetzen hat. Der Beschluss über die Verwendung darf erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.
- (3) Über die Verwendung der Fördermittel entscheidet der Vorstand im Rahmen dieser Satzung und der Vorgaben der Mitgliederversammlung. In dringenden Fällen, in denen über Anträge sofort entschieden werden muss, hat die Schulleiterin bzw. der Schulleiter der Domschule oder deren Vertreter(in) im Amt das Recht, dem Vorstand eine Eilentscheidung vorzuschlagen. Im Wege der Eilentscheidung darf der Vorstand über Geldmittel bis zu einer Gesamthöhe von 2.000,00 € jährlich verfügen. Er hat dem Fördermittelausschuss bei dessen nächster Sitzung insoweit zu berichten.

§ 4

Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein kann erworben werden von natürlichen und juristischen Personen. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der Sorgerechtigten erforderlich.
- (2) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung kann die Mitgliederversammlung angerufen werden. Deren Entscheidung ist endgültig.
- (3) Ehrenmitglieder können Personen sein, die sich um den Verein und seine Aufgaben und Ziele besonders verdient gemacht haben. Die Ernennung erfolgt durch den Vorstand mit Einverständnis der Mitgliederversammlung.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austrittserklärung oder Ausschluss. Der jederzeit mögliche Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung an den Vorstand. Abweichend hiervon endet die Mitgliedschaft von Eltern, die aus Anlass der Einschulung ihres Kindes auf die Domschule Schleswig die Mitgliedschaft erworben haben, ohne weiteres mit Ablauf des Monats, in dem ihr Kind die Schule (etwa nach dem Abitur) verlässt; haben Eltern mehrere Kinder, die die Domschule Schleswig besuchen, endet die Mitgliedschaft ohne weiteres mit Ablauf des Monats, in dem ihr letztes Kind die Schule (etwa nach dem Abitur) verlässt.

- (5) Mitglieder, die die Interessen des Vereins nachhaltig schädigen, indem sie dieser Satzung zuwider handeln und/oder ordnungsgemäß gefasste Beschlüsse missachten, können ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der anwesenden Mitglieder.
- (6) Mitglieder, die ihren Austritt erklärt haben oder für ausgeschlossen erklärt wurden, verlieren mit sofortiger Wirkung ihre Ämter und haben Vereinsunterlagen sofort an den Vorstand oder einen von ihm beauftragten Dritten herauszugeben.
- (7) Die Mitglieder des Vereins erklären sich mit ihrem Beitritt zugleich damit einverstanden, dass ihre personenbezogenen Daten ausschließlich für die Zwecke des Vereins – auch innerhalb der Domschule im Schulverwaltungsprogramm – gespeichert und verwaltet werden. Die Weitergabe der personenbezogenen Daten an Dritte ist ausgeschlossen, soweit es sich nicht um die Weitergabe an Banken zum Zwecke des Einzugs von Vereinsbeiträgen handelt.

§ 5

Einkünfte des Vereins

- (1) Die Einkünfte des Vereins bestehen aus Geldbeiträgen und freiwilligen Zuwendungen der Mitglieder, aus Erträgen des Vereinsvermögens und freiwilligen Zuwendungen Dritter.
- (2) Die Höhe der jährlichen Spende wird von Mitgliedern bei Aufnahme in den Verein grundsätzlich selbst bestimmt (Selbsteinschätzung).
- (3) Abweichend von § 5 Abs. 2 wird von den Mitgliedern, die mit Rücksicht auf den Besuch der Domschule durch ihre Kinder in den Verein eingetreten sind, eine einheitliche Sonderregelung: Von diesen Mitgliedern wird zu Beginn eines jeden Schuljahres nach Information über Sinn und Verwendungszweck der Fördermittel sowie über den Verein eine Jahresspende erbeten, deren Höhe der Vorstand des Vereins durch schriftlich niederzulegenden Beschluss bestimmt. Besuchen Geschwister die Domschule, soll die erbetene Gesamtspende den Betrag der Jahresspende nicht übersteigen.

§ 6

Organe und Einrichtungen

- (1) Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.
- (2) Bei der Verwendung der Fördermittel berät der Fördermittelausschuss als ständige Einrichtung des Vereins den Vorstand. Der Fördermittelausschuss besteht aus der Schulleiterin bzw. dem Schulleiter und einer/einem gewählten Vertreter(in) des Kollegiums der Domschule, der/dem Schulleiternbeiratsvorsitzenden oder einer/einem gewählten Vertreter(in) der Elternschaft, der/dem Schülersprecher/in oder einer/einem gewählten Vertreter(in) der Schülerschaft. Die Ausschussmitglieder werden im Falle einer Verhinderung durch gewählte Stellvertreter/innen vertreten. Die Mitglieder aus der Elternschaft und dem Kollegium sowie deren Vertreter/innen werden für die Dauer von zwei Jahren, die Vertreter der Schülerschaft für ein Jahr gewählt; ihre Wiederwahl ist möglich. Der Verein ist im Fördermittelausschuss durch seinen Vorstand und ein weiteres vom Vorstand benanntes oder vom Verein zu diesem Zweck gewähltes Vereinsmitglied vertreten.
- (3) Der Vorstand ist ermächtigt, aus dem Kreis der Vereinsmitglieder einen Beirat zu bilden und diesen zur Unterstützung der Vorstandsarbeit mit der Durchführung einzelner Aufgaben, die der Förderung der Zwecke des Vereins dienen, zu beauftragen; die Verantwortlichkeit des Vorstands hierfür bleibt unberührt.

§ 7

Mitgliederversammlung

- (1) Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere die Wahl der Vorstandsmitglieder (mit Ausnahme des Schulleiters/der Schulleiterin der Domschule als Vorstandsmitglied kraft Amtes gem. § 8 Abs. 2), der Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen, die Entgegennahme des Jahresberichtes des Schatzmeisters, des Haushaltsplanes, des Kassenprüfberichtes, die Entlastung des Vorstandes, die Beschlussfassung über Anträge stimmberechtigter Mitglieder, den Haushaltsplan, Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.
- (2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal statt. Sie ist vom Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch schriftliche Mitteilung in den Klassen mit der Aufforderung an die Schülerinnen und Schüler, ihre Eltern zu benachrichtigen, oder eine entsprechende schriftliche Mitteilung an die Eltern über die Schüler/Innen mit einer Ladungsfrist von zwei Wochen einzuberufen. Juristische Personen und

Mitglieder, die keine Kinder auf der Domschule haben, sind schriftlich oder durch Veröffentlichung der Tagesordnung zu laden.

- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn diese von mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe von Gründen schriftlich beantragt wird oder der Vorstand dies für notwendig hält.
- (4) In der Mitgliederversammlung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht eine qualifizierte Mehrheit erforderlich ist. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Erreicht bei Wahlen keiner der Kandidaten die absolute Mehrheit, erfolgt unter den beiden Bewerbern mit dem höchsten Stimmenanteil eine Stichwahl, bei der die einfache Mehrheit genügt.
- (5) Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen durch Handzeichen, wenn nicht ein anwesendes Mitglied eine geheime Abstimmung beantragt.
- (6) Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu führen, aus der die gefassten Beschlüsse hervorgehen müssen. Die Niederschrift ist von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.

§ 8

Vorstand

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins.
- (2) Der Vorstand besteht aus der/dem Vorsitzenden, der/dem stellvertretenden Vorsitzenden und der/dem Schatzmeister(in); stellvertretende/r Vorsitzende/r kraft Amtes ist die/der jeweilige/n Direktor/in der Domschule Schleswig, sofern diese/r Mitglied des Vereins ist.
- (3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die in § 8 Abs. 2 genannten Personen. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt. Der Vorstand ist berechtigt, der/dem Schatzmeister(in) Kontovollmacht zur alleinigen Verfügungen über Bankkonten des Vereins zu erteilen.
- (4) Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren. Der Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig.
- (5) Der Vorstand entscheidet mit Mehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- (6) Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich und unentgeltlich.

§ 9

Kassenführung

- (1) Die/der Schatzmeister(in) besorgt die Kassengeschäfte im Rahmen der gefassten Beschlüsse und führen Buch über die Einnahmen und Ausgaben. Wegen regelmäßig anfallender Kosten (Verwaltungskosten etc.), gesetzlich geschuldeter Abgaben und Beiträgen bis zu 100,00 € jährlich ist ein Beschluss nicht erforderlich.
- (2) Nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres ist die Kasse von zwei Kassenprüfer(in)n(en) oder einer/einem Wirtschaftsprüfer(in) zu prüfen. Sie haben über das Ergebnis der Kassenprüfung einen schriftlichen Bericht zu erstatten.
- (3) Bei der Bewilligung von Geldmitteln berät der Fördermittelausschuss den Vorstand. Geldmittel werden nur auf schriftlichen Antrag bewilligt. Anträge können stellen die/der Schulleiter(in), die Vorsitzenden der Fachschaften, die Klassenlehrer, der Schulleiterbeirat, die Klassenelternbeiräte und die Schülervertretung. Anträge sind schriftlich zu begründen. Sollen Sonderanschaffungen (mit-)finanziert werden, sind dem Antrag möglichst zwei Kostenvoranschläge beizufügen. Anträge an den Fördermittelausschuss sind bis zum 01. Oktober eines jeden Jahres bei der/dem Schulleiter/in einzureichen. Verspätet eingegangene Anträge können auf die nächste Ausschusssitzung verwiesen werden. Der Fördermittelausschuss kann die Antragsteller zur ergänzenden Erläuterung ihrer Anträge vor den Ausschuss bitten oder Auflagen machen.
- (4) Antragsteller dürfen Verpflichtungen gegenüber Dritten mit Geldmitteln der Fördermittel erst nach Bewilligung durch den Vorstand eingehen, sobald die/der Schatzmeister(in) nach Prüfung der Kassenlage eine entsprechend

Bestätigung abgegeben hat. Bei Bestellung von (mit-)finanzierten Sonderanschaffungen ist dem/der Schatzmeister(in) eine Durchschrift der Bestellung zu übergeben; Rechnungen sind der/dem Schatzmeister/in geprüft zur Bezahlung zu übergeben.

- (5) Gegenstände, die aus Mitteln der Fördermittel beschafft worden sind, werden Eigentum der Stadt Schleswig als der Schulträgerin der Domschule und sind entsprechend zu inventarisieren. Bewilligte Geldmittel der Fördermittel können nur bis Ende des laufenden Schuljahres in Anspruch genommen werden. Eine bestätigte Bestellung gemäß § 9 Abs. 4 der Satzung reicht aus, auch wenn die Lieferung erst im folgenden Schuljahr ausgeführt werden kann.
- (6) Notwendige Mittel zur Einziehung und Verwaltung der Fördermittel (Quittungen, Kassenbuch, Listen und ähnliches) beschafft die/der Schatzmeister(in) mit Zustimmung des Vorstandes aus Mitteln der Fördermittel.

§ 10

Auflösung und Verschmelzung

- (1) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Über den Auflösungsantrag kann nur abgestimmt werden, wenn hierauf in der Einladung eindeutig hingewiesen worden ist.
- (2) Liquidation und Ablegung einer Schlussrechnung erfolgen durch den Vorstand.
- (3) Zulässig ist es auch, den Verein auf einen anderen gemeinnützigen Verein zu verschmelzen. Die Verschmelzung des Vereins erfolgt durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Über den Verschmelzungsantrag kann nur abgestimmt werden, wenn hierauf in der Einladung eindeutig hingewiesen worden ist.

§ 11

Satzungsänderungen

- (1) Die Änderung der Satzung ist mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen möglich. Über einen Satzungsänderungsantrag kann nur abgestimmt werden, wenn hierauf in der Einladung zur Mitgliederversammlung im Rahmen der angegebenen Tagesordnung eindeutig hingewiesen worden ist.
- (2) Die Satzung bedarf der Anerkennung der ausschließlichen und unmittelbaren Gemeinnützigkeit des Vereins.

§ 12

Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am Tage der Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Flensburg in Kraft.
- (2) Etwaige redaktionelle Änderungen aufgrund von Verfügungen des Gerichtes oder anderer Behörden kann der Vorstand des Vereins von sich aus vornehmen.
- (3) Die Satzung wurde auf der Gründungsversammlung vom 22.06.1989 verabschiedet und in der Versammlung vom 24.10.2019 geändert und ergänzt.